

II-494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

31.3.1967

199/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 177/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
betreffend Beseitigung der derzeitigen steuerlichen Diskriminierung des
Buches.

-.---.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 8.
Februar 1967, Nr. 177/J, betr. Beseitigung der derzeitigen steuerlichen Dis-
kriminierung des Buches, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich nicht beab-
sichtige, gesetzgeberische Maßnahmen betreffend Sonderbehandlung des Buches
in die Wege zu leiten, da es grundsätzlich nicht Sinn und Zweck einer allge-
meinen Verkehr- bzw. Verbrauchsteuer sein kann, die im Wirtschaftsleben vor-
kommenden Leistungen gleichsam zu qualifizieren und je nach ihrer Bedeutung
für die Allgemeinheit in unterschiedlicher Höhe zu belasten. Der Hauptzweck
des geltenden Umsatzsteuersystems besteht nach wie vor darin, die Leistungs-
kraft des Empfängers einer Lieferung oder sonstigen Leistung zu erfassen und
bei möglichst einfacher Erhebung der Steuer ein hohes und sicheres Aufkommen
zu gewährleisten. Diesem Zweck wird jedoch nicht entsprochen, wenn die Steuer
durch mannigfache Ausnahmebestimmungen so kompliziert gestaltet wird, daß
sie Wirtschaft und Verwaltung überfordert, abgesehen davon, daß die Umsatz-
steuer schon ihrem Aufbau und ihrer Zielsetzung nach kein taugliches Instru-
ment für die Erfüllung kulturpolitischer Wünsche darstellt.

Zu dem Hinweis auf die günstigere umsatzsteuerliche Behandlung der Buch-
umsätze in anderen Ländern ist zu bemerken, daß manche Staaten kein oder ein
völlig anderes Umsatzsteuersystem als Österreich aufweisen und allfällige
Begünstigungen daher nur unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden können.
Auch muß berücksichtigt werden, daß der Finanzbedarf in den einzelnen Staa-
verschieden
ten/hoch ist und andere Staaten aus den unterschiedlichsten Gründen das Auf-
kommen an Umsatzsteuer mehr vernachlässigen können, als dies in Österreich
der Fall ist. Weiters darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Anteil
der - keinesfalls förderungswürdigen - schlechten und minderwertigen Litera-
tur auf dem österreichischen Buchmarkt nicht unbedeutend ist. Vor einiger
Zeit haben die österreichischen Elternverbände im Interesse der Kinder und
Jugendlichen eine Aktion zur Bekämpfung schlechter und minderwertiger Li-
teratur eingeleitet und auch angeregt, steuerliche Maßnahmen gegen die immer
größeren Umfang annehmende schlechte Literatur zu ergreifen. Bei der Viel-
falt auseinanderstrebender Meinungen darüber, was unter guter und schlechter

199/A.B.

- 2 -

zu 177/J

Literatur zu verstehen ist, erscheint es ausgeschlossen, eine alle interessierten Kreise befriedigende Abgrenzung zwischen dem guten und minderwertigen Buch zu finden.

Was die angeblich schwere Diskriminierung des Buches in ausgleichsteuerlicher Hinsicht betrifft, ist festzustellen, daß Österreich auf Grund internationaler Vereinbarungen - so insbesondere des GATT (Art. III und XVI) und des EFTA-Abkommens (Art.6) - verpflichtet ist, für ein und dieselbe Warengattung die Ausgleichsteuersätze den Ausfuhrvergütungssätzen entsprechend zu staffeln, sodaß sie den Umsatzsteuerbelastungen der gleichen inländischen bzw. exportierten Warengattung entsprechen. Das heißt, daß Bücher, auf deren Herstellung tatsächlich eine hohe Umsatzsteuerbelastung ruht, welche den höchsten Vergütungssatz rechtfertigt, nicht nur für die Ausfuhrvergütung, sondern auch hinsichtlich der Ausgleichsteuer in die höchste Gruppe einzureihen sind. Würde dies nicht geschehen, wäre Österreich dem Verdacht ausgesetzt, den Export von Büchern entgegen den bestehenden internationalen Abmachungen zu subventionieren. Die derzeit bestehende Ausgleichsteuerregelung für Bücher wurde nicht etwa aus budgetären Erwägungen getroffen, sondern in der Absicht, die österreichischen Autoren und Verleger im Rahmen der übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht von der Ausfuhrvergütung auszuschließen und somit zu erreichen, daß österreichisches Kulturgut auf den Buchermärkten anderer Länder mit Erfolg angeboten werden kann. Bei dieser Sach- und Rechtslage können die Interessen der importierenden Buchhändler - die auf eine Herabsetzung der umsatzsteuerlichen Belastung drängen - und der exportierenden inländischen Verleger - die jede Verschlechterung der Exportsituation ablehnen - nicht konform gehen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß es im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Mehrwertsteuersystems in Österreich wenig sinnvoll wäre, eine Ausnahmebestimmung zu schaffen, die nicht beibehalten werden könnte und den Übergang zum Mehrwertsteuersystem daher nur erschweren würde.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer darf folgendes angeführt werden:

Die Hinzurechnung der Hälfte von Autorenhonoraren, denen zugrundeliegende Urheberrechte nicht nur eine vorübergehende Nutzung ermöglichen, gemäß § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz als Miet- und Pachtzinsen erfolgt auf Grund einer durchgehend einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Hinzurechnung aber nicht allein aus den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes abgeleitet, sondern in seinen Erkenntnissen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der in § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz genannte Begriff der "Miet- und Pachtzinsen" nicht anders ausgelegt werden kann, als dies in der in § 21 Einkommensteuergesetz umfassendgere-

199/A.B.

- 3 -

zu 177/J

gelten Institution der "Vermietung und Verpachtung" entspricht. Diese engen Beziehungen zwischen den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes und denen des Einkommensteuergesetzes können nicht durch die Herausnahme der Autorenhonorare aus den Hinzurechnungsbeträgen des § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz beseitigt werden, ohne entsprechende Auswirkungen auch auf das Gebiet der Einkommensteuer zu haben.

-.-.-.-